

II-664 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

8.4.1965

238/A.B.                      Anfragebeantwortung  
zu 242/J

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r ě e v i ć  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. W i n t e r und Genossen,  
betreffend Wahrung der Rechtsstaatlichkeit im Bereich der Unterrichts-  
verwaltung.

Die Ausführungen in der Anfrage der Abgeordneten Dr. Winter, Mark  
und Genossen, betreffend die Rechtsgrundlage der staatswissenschaftlichen  
Rigrosenordnung, RGBl. Nr. 258/1926, halte ich nicht für schlüssig. Es  
ist richtig, daß die Verordnung szt. auf die formalgesetzliche Delegation  
des § 1 des Gesetzes RGBl. Nr. 68/1893 gestützt wurde. Ganz abgesehen  
davon aber, daß in der Ersten Republik die Interpretation des Artikels 18  
Absatz 2 der Bundesverfassung hinsichtlich der Unzulässigkeit einer sol-  
chen Delegation durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes noch  
keineswegs so weit entwickelt war, wie dies dzt. der Fall ist, scheint  
mir die Begründung der Anfrage aber folgenden Umstand zu übersehen:

Durch die 16. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
des Deutschen Reiches, StGBl. Nr. 75/1945, wurden die österreichischen  
Hochschulvorschriften in der Fassung vom 13. März 1938 wieder in Kraft  
gesetzt. Da diese Verfügung eine Maßnahme des Gesetzgebers der Zweiten  
Republik war, wurden die Hochschulvorschriften hiedurch auf die Stufe  
eines Gesetzes gehoben, auch wenn sie szt. als Verordnungen erlassen wur-  
den. Dies trifft auch für die staatswissenschaftliche Rigrosenordnung zu.  
Sie steht derzeit auf der Stufe eines Bundesgesetzes und könnte nur durch  
Bundesgesetz abgeändert oder aufgehoben werden. Ein allenfalls bei ihrer  
Erlassung im Jahre 1926 unterlaufener formaler Mangel ist daher durch die  
16. Kundmachung über die Aufhebung der Rechtsvorschriften des Deutschen  
Reiches geheilt worden. Zu den in der Anfrage gestellten beiden Fragen  
kann ich sohin feststellen:

1) Das Bundesministerium für Unterricht stützt die staatswissen-  
schaftliche Rigrosenordnung nach der dzt. Rechtslage nicht auf das Gesetz  
RGBl. Nr. 68/1893, was eine formalgesetzliche Delegation darstellen würde,  
sondern auf die 16. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
des Deutschen Reiches, StGBl. Nr. 75/1945.

238/A.B.  
zu 242/J

2) Das Bundesministerium für Unterricht glaubt daher keine Maßnahmen treffen zu müssen, um das Studium der Staatswissenschaften auf eine einwandfreie rechtliche Grundlage zu stellen. Wohl aber bemüht sich das Bundesministerium für Unterricht schon seit mehr als einem Jahrzehnt, eine einwandfreie rechtliche Grundlage für die Durchführung der Studienreform an den wissenschaftlichen Hochschulen, darunter auch hinsichtlich des Studiums der Staatswissenschaften, zu schaffen. Diesem Zwecke diene insbesondere auch die Neufassung des Entwurfes eines Hochschulstudiengesetzes, die das Hauptthema der Beratungen des von mir eingesetzten Rates für Hochschulfragen war.

-.o.-.o.-.o.-.o.-.o.-